

Wahlalter

Der Bundesrat schlägt vor, das Wahlrecht zu ändern: Ab dem 16. Lebensjahr sollen alle Bundesbürgerinnen und Bundesbürger selber wählen dürfen. Die Abgeordneten des Bundestages sind nun aufgerufen, über diesen Vorschlag zu entscheiden.

Die Rechtslage

Für eine Veränderung des Wahlrechts muss das Grundgesetz geändert werden. Dies ist nur möglich, wenn mindestens 2/3 der Abgeordneten zustimmen.

§ 38 des Grundgesetzes bestimmt:

- 1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (2) **Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.**
- (3) Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Die Diskussion über das Wahlrecht

Das zunehmende Desinteresse von Jugendlichen gegenüber der Politik auf der einen Seite und die gesellschaftliche Benachteiligung von Familien auf der anderen Seite haben in den letzten Jahren in Politik und Öffentlichkeit zu breiten Diskussionen über das Wahlrecht geführt. Die heutige Politik hat große Auswirkungen auf die Zukunft junger Menschen (Rentensystem, Umwelt, Staatsverschuldung etc.). Daher wird seit längerer Zeit darüber gesprochen, ob die Absenkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre eine sinnvolle Maßnahme sein könnte.

Im Lauf der deutschen Geschichte hat sich die Altersgrenze für das Wahlrecht schon mehrmals geändert. Bis zum Ende des ersten Weltkriegs durften Männer ab dem 25. Lebensjahr wählen, in der Weimarer Republik und im Dritten Reich dann Männer und Frauen ab 20, nach der Gründung der Bundesrepublik ab 21, und seit 1974 ab 18 Jahren.

In den vergangenen Jahren wurden bereits mehrere Initiativen in Deutschland unternommen, um neue Bevölkerungsgruppen politisch zu beteiligen und der Politik eine breitere demokratische Basis zu geben. So gab es eine Gesetzesinitiative, Ausländer/innen das kommunale Wahlrecht zu geben. EU-Bürger/innen besitzen inzwischen das kommunale Wahlrecht. In mehreren Bundesländern gilt bei Kommunalwahlen ein Wahlrecht ab 16. Als erstes Bundesland hat Bremen im Oktober 2009 das Wahlrecht ab 16 auf Landesebene eingeführt. Brandenburg, Schleswig-Holstein, Hamburg und Hessen folgten.

Auch in anderen Staaten gibt es Neuerungen. Österreich führte im Juli 2007 als erster Staat innerhalb der EU ein aktives Wahlrecht ab 16 Jahren auf gesamtstaatlicher Ebene ein.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf liegt zum ersten Mal ein Vorschlag vor, allen deutschen Bürgerinnen und Bürgern ein Wahlrecht ab 16 Jahren zu geben.

Als Abgeordnete/r ist es nun Ihre Aufgabe, sich in das Thema einzuarbeiten und durch die Arbeit in Ihrer Fraktion, in Ihrem Ausschuss und im Plenum gemeinsam mit Ihren Kolleginnen und Kollegen das bestmögliche Gesetz zu beschließen.

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes Art. 38 (2) (Senkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht bei Wahlen zum Deutschen Bundestag)

§ 1. Absatz 2 des Artikels 38 GG soll künftig lauten:

Wahlberechtigt ist, wer das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

Grundlegende Ansichten der PEV

Die Partei für Engagement und Verantwortung (PEV) sieht ihre Wurzeln in allen Demokratiebewegungen, die seit mehr als zwei Jahrhunderten danach streben, politische Verantwortung in die eigenen Hände zu nehmen. Der Staat soll nach Ansicht der PEV nicht bevormunden, sondern dienen. Er muss die Bürgerinnen und Bürger in ihrer Vielfalt ernst nehmen und gleiche Rechte für unterschiedliche Menschen sichern.

Positionen der PEV zur Gesetzesänderung von Artikel 38 (2)

In zahlreichen Bundesländern war die PEV maßgebliche Kraft dabei, ein Wahlrecht ab 16 auf kommunaler Ebene oder Landesebene einzuführen. Ein Wahlrecht ab 16 Jahren auf Bundesebene bedeutet für die PEV eine Ausweitung von Demokratie und Bürgerrechten.

- Wenn Minderjährige kein Wahlrecht haben, werden **fast 20 Prozent der Bevölkerung nicht repräsentiert**.
- **Volljährigkeit ist keine Voraussetzung für das Wahlrecht.** Auch zwischen 1970 und 1974 wich das Wahlalter vom Alter der Volljährigkeit ab. (Wählen durfte man mit 18 Jahren, die Volljährigkeit erreichte man aber erst mit 21 Jahren)
- **Wahlrecht ist keine Wahlpflicht.** Wer wählen möchte, sollte dies aber dürfen.
- **Jugendliche müssen heute früher Verantwortung übernehmen:** Sie ziehen früher aus dem Elternhaus aus, haben mit 16 oft bereits einen Ausbildungsplatz und verdienen ihr eigenes Geld. Ab 14 sind Jugendliche zudem strafmündig.
- **Viele Jugendliche** interessieren sich für Politik und **wünschen sich mehr Einfluss auf politische Entscheidungen.** Durch das Wahlrecht ab 16 werden sich mehr junge Menschen politisch interessieren und engagieren.

Der Wunsch der PEV: ein Wahlrecht von Geburt an:

Nach Meinung der PEV sollte jede Bürgerin und jeder Bürger das Wahlrecht von Geburt an besitzen und ab dem Alter ausüben, in dem sie oder er sich dazu in der Lage fühlt.

- Im Grundgesetz steht „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“, nicht „vom *volljährigen* Volke“.
- Ein Wahlrecht ab Geburt führt die Kinder langsam an die Politik heran und ermutigt sie zur Selbstständigkeit.
- Reife und politisches Interesse kommen nicht schlagartig mit Erreichen eines bestimmten Alters, sondern entwickeln sich individuell.

Die Strategie der PEV bei diesem Gesetzentwurf

Als kleiner Koalitionspartner sollte die PEV Einigkeit mit der GP zeigen, andererseits aber auch mit Ihren spezifischen Anliegen und Interessen wahrgenommen werden.

Eine Grundgesetzänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Diese ist nur mit den Stimmen der BP erreichbar. Die BP möchte ein Familienwahlrecht, bei dem Eltern für minderjährige Kinder wählen.

Die PEV muss überlegen, ob und wie sich die unterschiedlichen Positionen vereinbaren lassen. Sie muss abwägen, was sie durch eine Grundgesetzänderung gewinnen kann und welche Zugeständnisse sie dafür machen muss.